



Presseinformation

24. Januar 2019

Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

57. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK VII: Dieselfahrverbote nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

ADAC will Rechte von Verbrauchern stärken

Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 ist eindeutig: Weil Dieselfahrzeuge überproportional an der Überschreitung der gesetzlich festgelegten Stickoxid-Grenzwerte beteiligt sind, können Städte, in denen die ermittelten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, strecken- oder zonenbezogene Fahrverbote gegen bestimmte Diesel-Pkw verhängen. Mit den Auswirkungen dieser für Verbraucher, Fahrzeughändler und Automobilindustrie weitreichenden Entscheidung befasst sich beim Verkehrsgerichtstag in Goslar der Arbeitskreis VII.

In der Diskussion sind Schadenersatzansprüche von Verbrauchern und Vertragshändlern wegen der Wertverluste von Dieselfahrzeugen. Zu klären ist, inwieweit der Gesetzgeber aktiv werden muss, damit derart unbefriedigende Haftungssituationen künftig vermieden werden. Denn immer noch wird gestritten, wie es etwa um die Garantie des Herstellers für die uneingeschränkte Nutzbarkeit eines Fahrzeugs bestellt ist oder wer die Kosten von Hardwarenachrüstungen tragen muss. Außerdem werden die Standortkriterien für Luftschadstoffmessstationen juristisch beleuchtet.

Aus Sicht des ADAC dürfen Fahrverbote nur dann verhängt werden, wenn zunächst alle anderen weniger einschneidenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Eine mögliche Maßnahme ist etwa die Hardwarenachrüstung von Diesel-Pkw, dort wo diese technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Der Mobilitätsclub hat nachgewiesen, dass dies für Euro-5-Diesel-Pkw ein sehr wirksames Mittel ist, die Stickoxidemissionen der Fahrzeuge zu mindern und damit die Luftverschmutzung in den Städten zu reduzieren.

Der ADAC setzt sich weiter dafür ein, dass die Kosten für die Nachrüstung nicht von den Fahrzeughaltern zu tragen sind. Vielmehr müssen die Hersteller zu ihrer Verantwortung für ihre Produkte stehen.

Im Falle von Fahrverboten muss sichergestellt sein, dass diese nur mit Messwerten begründet werden, die an rechtskonform positionierten Messstellen erhoben wurden und die Luftbelastung richtig wiedergeben. Jedes Bundesland und jede

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac



Kommune mit Überschreitungen von Stickoxidgrenzwerten sollte transparent machen, ob die einzelne Messstelle den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Pressekontakt
ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de